UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

Betreiberinfo für gewerblich genutzte Objekte

Div. Gesetzliche Vorgaben für GWA's & BetrSichV
(Gefährdungsbeurteilung & Verfahrensanweisung etc.)

Disclaimer:
Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V18. - 06.01.2024)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel
Esteraustr. 10
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90
eMail: u.ramakers@umsitec.de

1. Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis:

2.) Gefährdungsbeurteilung (GBU) …
3.) Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung …
4.) Verkehrssicherheitspflicht im Wohneigentum
5.) Vermeidung von Notsituation durch Gase
6.) Schutzkonzept der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - div. Aspekte
7.) Schutzkonzept der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Basis Info‘s
8.) Gefährdungsbeurteilung & Explosionsschutzdokument - Basis Info‘s
9.) Gefährdungsbeurteilung & Explosionsschutzdokument - Wiederholungsfristen
10.) Was ist ein Arbeitsmittel … ?
11.) Original Gesetzes-Texte der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
12.) Original Gesetzes-Texte des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
13.) Formaljuristischer Start eines Projektes mit techn. Gasen.
14.) Unterschied bzgl. Bauantrag + Arbeitsschutzgesetz / Betriebssicherheitsverordnung
15.) Gefährdungsbeurteilung für jede Gas-Warnanlage
16.) Bestandteile einer GBU (5 Punkte)
17.) z.B. Ablaufplan für die Errichtung einer Anlieferung (CO+NO2+CO2-GWA) …
18.) Folgende Sachverständige (SV), sind für die div. einzelne Bereiche zwingend notwendig einzuschalten
19.) Gas-Notfall-Verfahrensanweisung + Schulung des Personals
20.) Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die BetrSichV
21.) Offener Arbeitskreis - gegründet 05/2016 „Der Leuchtturm“ I. (Gründungsmitglieder)
22.) Offener Arbeitskreis - gegründet 05/ 2016 „Der Leuchtturm“ II. (Gründungsidee)
23.) Für wen machen Sie das alles ?

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

2. Gefährdungsbeurteilung (GBU) …

„Nicht das, was du nicht weißt,
bringt dich in Schwierigkeiten,
sondern das, was du sicher zu wissen glaubst,
obwohl es gar nicht wahr ist.“

Mark Twain

Dinge, die wir nicht wissen, bzw. von denen wir gar nicht wissen, dass wir sie nicht wissen, sind uns nicht bewusst und somit auch kein Problem. So lange Sie nicht wissen, dass man ein bestimmtes Problem beheben könnte, oder dass dieses Problem überhaupt besteht, so lange machen Sie sich weder Gedanken darüber, noch können Sie Fehler dabei machen, dieses Problem zu beheben.

So jedenfalls die Theorie, hinter diesem Zitat.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

3. Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung …

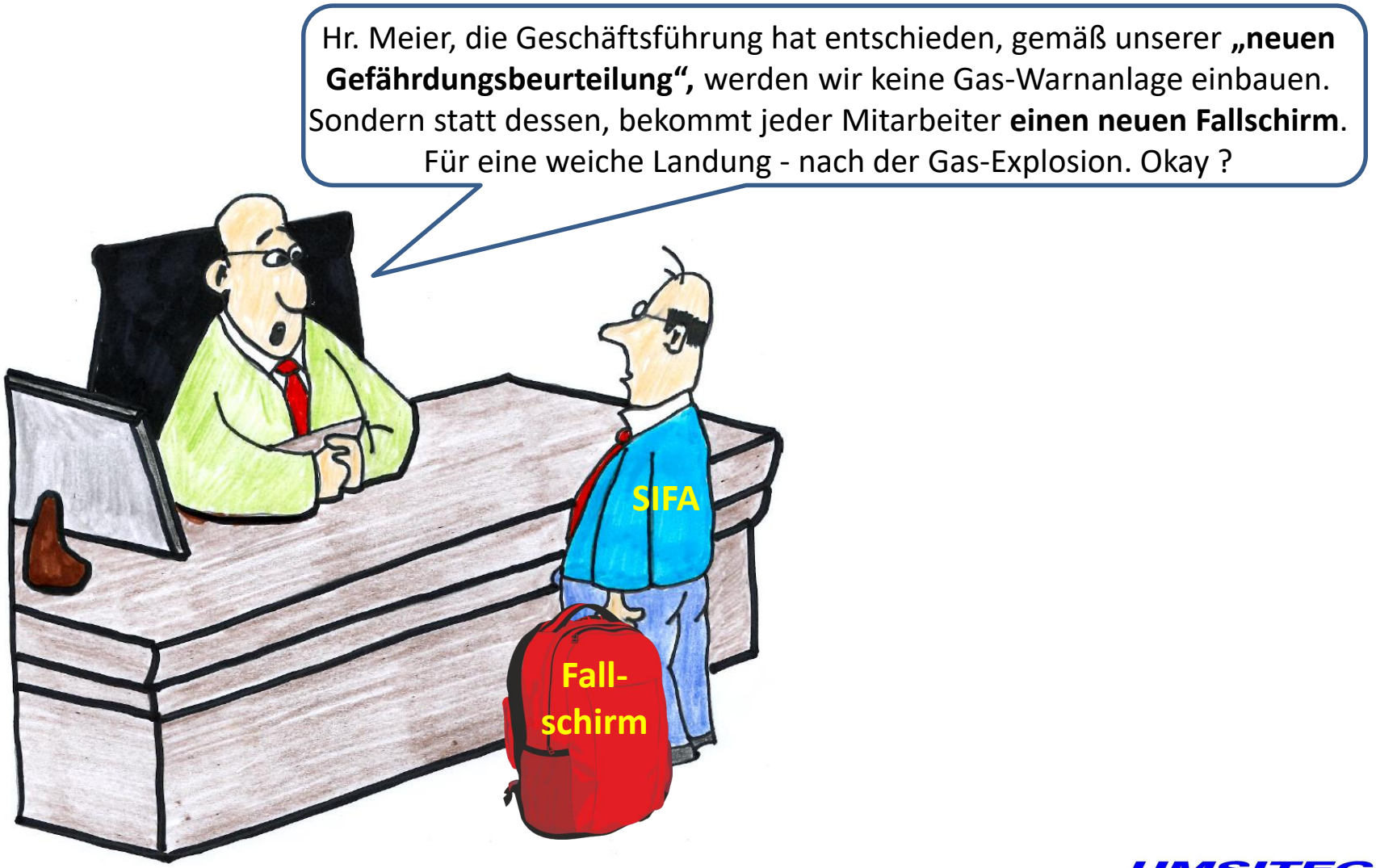

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

4. Verkehrssicherheitspflicht im Wohneigentum (z.B. bei einer „WEG“)

Jeder, der die volle Verfügungsgewalt über eine Immobilie besitzt und dadurch eine evtl. Gefahrenquelle (z.B. Einbau einer E-Ladestation, Erlaubnis für die Einstellung von E-Fahrräder/E-Roller im Keller etc.) schafft, muss dafür auch die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter (dies sind z.B. Passanten, Mieter, Besucher etc.) treffen. Die Wahrnehmung dieser sog. „Verkehrssicherungspflicht” des Gebäudeeigentümers wird in der Regel vertraglich auf einen Facility-Manager / Immobilien-Verwaltung oder mehrere einzelne Dienstleister übertragen.

Wer aber übernimmt die Verkehrssicherung bei einer Wohnungseigentümergesellschaft (WEG)?

Mit dieser Frage musste sich der Bundesgerichtshof zuletzt in seiner aktuellen Entscheidung vom 13.12.2019 – V ZR 43/19 beschäftigen.
Und er vertritt dabei die Meinung, dass die Erfüllung der auf das Gemeinschaftseigentum bezogenen Verkehrssicherheitspflichten zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung gehört – somit also jedem einzelnen WEG-Mitglied die Verkehrssicherheitspflicht am Gemeinschaftseigentum obliegt.

WAS BEDEUTET VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM WOHNUNGSEIGENTUM?

Die sog. Verkehrssicherungspflicht basiert auf der Haftungsvorschrift des § 823 BGB, die nicht speziell für das Wohnungseigentum gilt. Gemäß § 823 Abs. 1 BGB hat derjenige, der „vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt”, den Schaden zu ersetzen.

Dabei muss es nicht immer um ein aktives Handeln gehen. Haftbar ist auch, wer – und so wird es bei der Verkehrssicherungspflicht im Wohnungseigentum in der Regel der Fall sein – **es unterlässt, einen Schaden zu verhindern (z.B. keine Gefährdungsbeurteilung / GBU zu erstellen)**.
Vereinfacht: Jeder, der eine Gefahrenquelle (Siehe die Beispiele weiter oben) schafft, ist auch dafür verantwortlich, Dritte davor zu schützen.

Es ist wichtig, Gefahrenquellen in WEG-Anlagen zunächst zu identifizieren, um der Verkehrssicherungspflicht nachkommen zu können.
Darunterfällt z.B. die Überprüfung / Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen (GBU) und/oder die Kontrolle, gibt es überhaupt die dazugehörigen vorgeschriebenen Gas-Überwachungssysteme (GWA‘s) / E-Auto-Überwachung etc.

Das ges. Thema darf weiterhin nicht mehr vernachlässigt werden. Denn evtl. Schäden (z.B. Zerstörung der Statik eines Gebäudes, durch einen E-Autobrand in einer Tiefgarage / E-Fahrrandbrand im Keller etc.) führen allzu oft zu sehr hohen Schadenersatzzahlungen.
Für WEG‘s empfiehlt es sich daher, sich verkehrssicherungsrechtlich gut abzusichern.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

5. Vermeidung von Notsituationen durch Gase (div. Anwendungsfälle)

Beispiele:

- Gas-Heizungen
- Gas-Thermen
- BHKW's
- Pellet-Heizungen
- Batterieladestationen
- Labore
- Forschungsbereiche
- etc.

Beispiele:

- Kältezentralen (VG)
- Anlieferungen
- Pflegestationen in TG's
- Liegendanfahrten in KH's
- Schießstände
- Labore
- Forschungsbereiche
- etc.

Beispiele:

- Kältezentralen (EG)
- Schankanlagen
- Cryo-Labore
- Gas-Löschanlagen
- Labore
- Forschungsbereiche
- etc.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

6. Schutzkonzept der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - div. Aspekte

Gefährdung ermitteln

Gefährdung beurteilen

Maßnahmen ermitteln

Maßnahmen treffen

Gefährdungen & Maßnahmen dokumentieren

Maßnahmen kontrollieren
(Wirksamkeits-Prüfung)

Arbeitsmittel prüfen

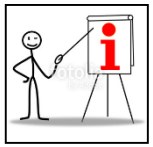

Beschäftigte unterweisen

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

7. Schutzkonzept der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Basis Info‘s

- Inkrafttretung der BetrSichV begann am 03.10.2002
- Gilt für alle gewerblich genutzten Objekte (z.B. Mietshäuser etc.)
- Verantwortlicher für die Einhaltung & Umsetzung ist der Arbeitgeber bzw. der Betreiber
- Es gibt <u>keinerlei</u> Bestandschutz

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

8. Gefährdungsbeurteilung & Explosionsschutzdokument - Basis Info‘s

Gefährdungsbeurteilung

Explosionsschutzdokument

1.
Wirksame
Zündquelle

2.
Brennstoff
z.B. brennbare Gase

3.
Luftsauerstoff
in ausreichender Menge

Zone 0.

Ein Bereich, in dem **gefährliche explosionsfähige Atmosphäre** als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebel **<u>ständig,</u> über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.**

Zone 1.

Ein Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb **<u>gelegentlich</u> eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre** als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebel **bilden kann.**

Zone 2.

Ein Bereich, in dem **bei Normalbetrieb eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre** als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebel **<u>normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig</u> auftritt.**

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

9. Gefährdungsbeurteilung & Explosionsschutzdok. - Wiederholungsfristen

Wiederholungsfristen bzgl. der Gefährdungsbeurteilung & des Explosionsschutzdokumentes

- Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen müssen vor der erstmaligen Nutzung nach Nr. 3.8 des Anhangs 4 A BetrSichV geprüft werden. Hierbei wird die Explosionssicherheit des Arbeitsplatzes einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung, sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten (z.B. EX Gas-Warnanlagen) geprüft.

  Diese v.g. etwas globalere Prüfung, muss mindestens durch einen dafür zugelassenen Explosionsschutz-Sachverständigen vorgenommen werden. Und dies in der Regel in Begleitung und mit der praktischen Unterstützung (z.B. Gestellung von Prüfgas etc.), der Errichterfirma, der jeweiligen EX Gas-Warnanlage.

- Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. EX Gas-Warnanlagen) im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV müssen Prüfungen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung, sowie nach einer Änderung der Bauart und des Betriebes der Anlage, durch einen zugelassenen Explosionsschutz-Sachverständigen erfolgen (§ 14 Absätze 1 und 2 BetrSichV). Und dies in der Regel in Begleitung und mit der praktischen Unterstützung (z.B. Gestellung von Prüfgas etc.), der dort tätigen GWA-Wartungsfirma.

- Wiederholungsprüfungen im Betrieb mit EX-Gaswarnanlagen, müssen spätestens alle drei Jahre durchgeführt werden (§ 15 Abs. 15 BetrSichV) und dies ebenfalls durch einen zugelassenen Explosionsschutz-Sachverständigen. Und dies in der Regel in Begleitung und mit der praktischen Unterstützung (z.B. Gestellung von Prüfgas etc.), der dort tätigen GWA-Wartungsfirma.

- Die Gefährdungsbeurteilung (GBU) an sich, muss bzgl. der Betriebssicherheitsverordnung, nach Änderungen dazu im Jahr 2009, spätestens alle 2-3 Jahren aktualisiert werden. Diesen v.g. Wiederholungs-Intervall, gibt der dafür zuständige Sachverständige in seiner Gefährdungsbeurteilung, in der Regel selber schriftlich vor.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

10. Was ist ein Arbeitsmittel … ?

Sehr häufig wird immer wieder in Zweifel gestellt, ob eine Gas-Warnanlage überhaupt ein Arbeitsmittel ist - oder nicht ?

Der Gesetzgeber hat dies aber glasklar in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bestätigt:

Gemäß § 2 *der* ***BetrSichV*** (Begriffsbestimmungen) ist eine **Gaswarnanlage** sehr wohl ein **Arbeitsmittel**, dessen **Funktion** das **Überwachen** eines bestimmten Arbeits- und/oder Anlagenbereiches ist …

§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) **Arbeitsmittel sind** Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder **Anlagen**, **die für die Arbeit verwendet werden**, sowie **für überwachungsbedürftige Anlagen (Anlagenbereiche)**.

(2) **Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen**.
Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und **Überwachen.**

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

11. Original Gesetzes-Texte der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

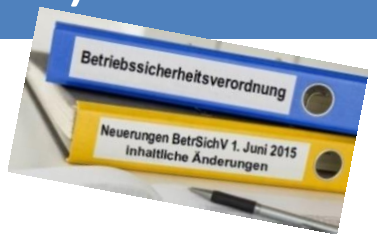

BetrSichV

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

12. Original Gesetzes-Texte des Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

ArbSchG

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten erforderliche Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

13. Formaljuristischer Start eines Projektes mit techn. Gasen

1. Betreiber:	Gedanken und Vorplanung eines Projektes
2. Betreiber & Planer:	Gemeinsame Planung eines Projektes
3. Betreiber & Planer **+ GWA-Hersteller** **+ Sachverständiger**	Gemeinsame Fertigstellung der Planung, **+ incl. Erstellung des dazugehörigen zeichnerischen Lösungskonzeptes bzw. der Übersichtszeichnungen** **+ Erstellung der gesetzlich geforderten schriftlichen Gefährdungsbeurteilung (GBU)** **+ der dazugehörigen Gas-Notfall-Verfahrensanweisung für den Gas-Notfall (GNVA)**
4. Betreiber + Planer	Danach erfolgt die Erstellung und Versand des LV‘s
5. Betreiber + Planer	Zum Schluss Beginn der eigentlichen Ausführung

Es ist hierbei sehr wichtig, per Datum, den Beweis der o.g. Reihenfolgen-Einhaltung beweisen zu können !
Gemäß §3 - Abschnitt (3) der BetrSichV

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

14. Unterschiede bzgl. Bauantrag und ArbSchG / BetrSichV

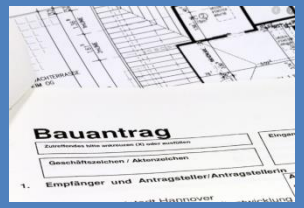

Grundlage ist das Arbeitsschutzgesetz:
§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
§ 4 Allgemeine Grundsätze
§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen(Gefährdungsbeurteilung)

Daraus folgend die BetrSichV:
§ 3 Gefährdungsbeurteilung
§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers
§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
§ 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen
§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

Sowie weiterführende Gesetze, Baurecht, Regelwerke, Sicherheitsdatenblätter etc.

Dies wird alles in der Gefährdungsbeurteilung (GBU) betrachtet und zu Rate gezogen um im Gesamtkontext auch die Wechselwirkung von verschieden Bereichen und Anlagen zu betrachten und bewerten.

In der Gefährdungsbeurteilung sind die verschiedenen geforderten Sachverständigen für die entsprechenden Betriebsmittel gelistet, mit den dazugehörigen Fristen.

Bauantrag:

Im Bauantrag wird dem Bauherrn vorgegeben, wie er seine Gebäude zu bauen hat

Gebäude Hülle

Innen-Ausbau (Einbauten)

Arbeitsschutzgesetz / Betriebssicherheitsverordnung:

Im Rahmen der v.g. bauseits zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung (GBU), wird dem Bauherrn vorgegeben, was er wie in sein Gebäude einzubauen hat – z.B. eine Gas-Warnanlage / CO-Warnanlage etc.

Die Verpflichtung des Einbaus einer Gas-Warnanlage, kommt daher nicht aus dem Baurecht (Bauantrag etc.), sondern aus der Erfüllung und Umsetzung des Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung (Gefährdungsbeurteilung / GBU)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

15. Gefährdungsbeurteilung (GBU) für jede Gaswarnanlage

<u>Die Gefährdungsbeurteilung (GBU) ist Pflicht:</u>

gemäß §3 + §4 der BetrSichV & gemäß §5 + §6 des ArbSchG

Eintragung der ges. neuen GWA, in die dazugehörigen <u>aktuellen</u> Grundrisspläne

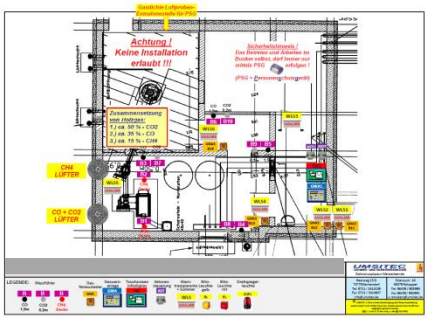

&

1.) Alle Anforderungen bzgl. der div. BG-Vorgaben ansehen, bewerten und anschließend auch richtig umsetzen.

2.) Zus. aus bisher erfolgten Gas-Unfällen wertvolle Rückschlüsse ziehen, zur zukünftigen Vermeidung der (Plan-)Fehler, die zu diesen Unfällen geführt hatten.

3.) Ebenso vorbeugende Schutzziele selber erkennen und umsetzen (zus. PSG‘s etc.).

4.) Alles immer unter dem abschließenden Gedanken ,der Verfahrensanweisung für den Betreiber + sein Personal.

GWA-Hersteller

Sachverständiger

Zeichnerisches Lösungskonzept + Schriftliche Vervollständigung des Lösungskonzeptes

= **Gefährdungsbeurteilung (GBU)**

(+ Gas-Notfall-Verfahrensanweisung + Schulung des Personals)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

<u>PS:</u> Sachverständige erstellen keine Planung – Sie prüfen diese!

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

16. Bestandteile einer GBU

Eine GBU besteht in der Regel aus mind. 5 Einzelpunkten.
Fehlt eines oder mehre Teile dieser GBU, gilt die GBU nicht als erfüllt bzw. komplett bzw. regelkonform.

Dies ist elementar wichtig, für den Erhalt Ihres eigenen Versicherungsschutzes.

GBU Pkt. 1/5

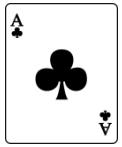

Pkt. 1.
Prüfung des zeichn. Lösungskonzeptes des jeweiligen GWA-Herstellers, für die neue Gas-Warnanlage, vor Ort durch den GBU-SV

GBU Pkt. 2/5

Pkt. 2.
Schriftliche Erstellung der GBU, incl. Einbindung des o.g. geprüften und freigegebenen zeichn. Lösungskonzeptes (Abgrenzung vor Gericht)

GBU Pkt. 3/5

Pkt. 3.
Durchführung einer Wirksamkeitsprüfung der **ges. neu gebauten Gas-Warnanlage**, gemäß der GBU, incl. Vergabe eines GBU-Prüfsiegels

GBU Pkt. 4/5

Pkt. 4.
Erstellung einer Aushangs pflichtigen Betriebsanweisung für den Gas-Notfall, zusammen mit der örtlichen Sifa.

GBU Pkt. 5/5

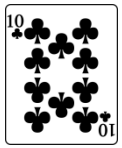

Pkt. 5.
Schulung aller betroffenen Mitarbeiter vor Ort, in diese besagte Betriebsanweisung für den Gas-Notfall (1 x pro Jahr vorgeschrieben)

Das Ziel Ihrer GBU muss sein, ein entsprechendes Prüfsiegel auf Ihrem Betriebsmittel (z.B. GWA) zu bekommen

Sicherheitstipps für alle, vor allem aber für Einkäufer:

Sie sind zu 100 % eigenverantwortlich dafür, dass Ihre GBU bzw. Ihre beauftragte GBU, alle links aufgeführten 5 Punkte umfasst.

Oft bietet man Ihnen nur den Pkt. 2 an. Denn der bedeutet das absolute Haftungsminium für den „GBU Ersteller“.

Aber wie bei einer Partie Poker, kann man nur gewinnen, wenn man „alle 5 Karten gleichzeitig auf der Hand“ hat.

Bedenken Sie es daher gut, was Ihnen diese GBU wert ist.

Denn nur diese GBU alleine, muss Sie später in einem evtl. Schadenfalls vor Gericht verteidigen.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

17. z.B. Ablaufplan die Errichtung einer Tiefgarage (CO+NO2+CO2 + LIS-GWA)…

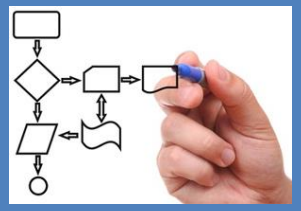

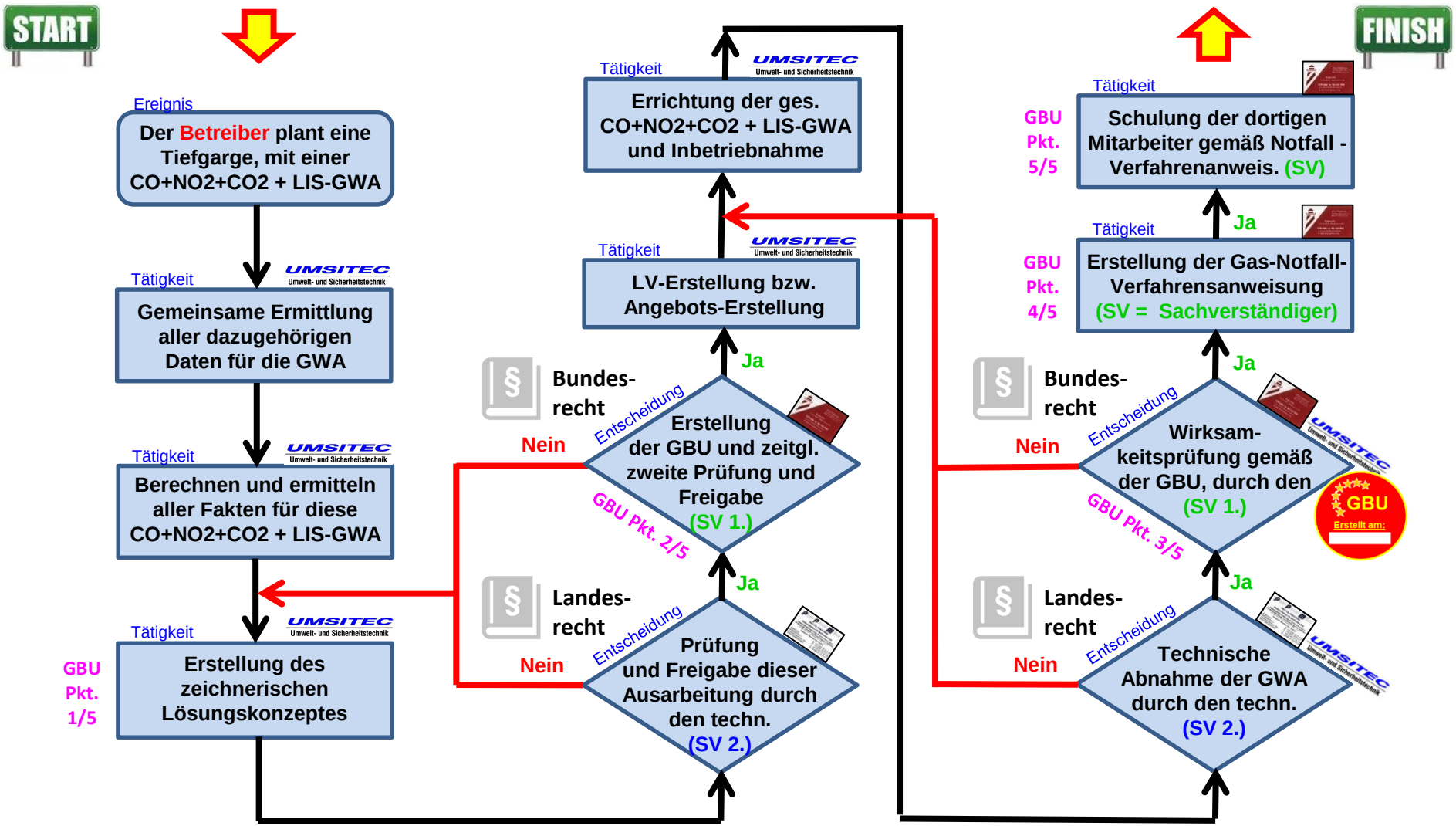

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

Erläuterung 2:
(SV 2.) = Sachverständiger für die Technik (CO / Lüftung etc.)

Erläuterung 1:
(SV 1.) = Sachverständiger für die GBU

UMSITEC Umwelt- und Sicherheitstechnik

18. Folgende Sachverständige (SV), sind für die div. einzelne Bereiche zwingend notwendig einzuschalten

GWA-Hersteller	**Sachverständiger** **(Gefährdungsbeurteilung)**	**Sachverständiger** **(Explosionsschutzdokument)**	**Sachverständiger** **(VDI 2053 + GAVO)**
z.B.: **CH4 Gas-Hzg.** (> Lösungskonzept)	- Prüfung Lösungskonzept - Gefährdungsbeurteilung - Notfall-Verfahrensanweisung - Wirksamkeitsprüfung		
Oder: Kältezentrale, Schankanlagen, BHKW + Pellet-Hzg. + Gas-Thermen; Gas-Löschanlagen, Cryo-Lager etc.			
z.B.: **EX Lacklager** (> Lösungskonzept)	- Prüfung Lösungskonzept - Gefährdungsbeurteilung - Notfall-Verfahrensanweisung - Wirksamkeitsprüfung	- Prüfung Lösungskonzept - Explosionsschutzdokument - Notfall-Verfahrensanweisung - Wirksamkeitsprüfung	
Oder: Hochregallager, Lackiererei Gefahrstofflager, Batterieladestation etc..			
z.B.: **Anlieferung** (> Lösungskonzept)	- Prüfung Lösungskonzept - Gefährdungsbeurteilung - Notfall-Verfahrensanweisung - Wirksamkeitsprüfung		- Prüfung Lösungskonzept - SV-Bewertung + Vorgaben - Technische Prüfung
Oder: Kfz.-Pflegeplätze in TG's, Liegenanfahrten in Krankenhäusern, Prüfstände etc.	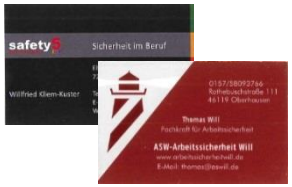		

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

19. Gas-Notfall-Verfahrensanweisung + Schulung des Personals

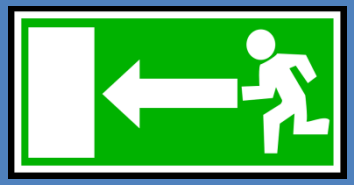

Was tun im Notfall?

= **Gefährdungsbeurteilung (GBU)**

(+ Gas-Notfall-Verfahrensanweisung / GNVA & Schulung des Personals)

T (**T**echnisch)
O (**O**rganisatorisch)
P (**P**ersönlich)

… jede Sekunde zählt

T (**T**echnisch)
z.B. Abschaltung von Kältemaschinen und / oder Aktivierung von Ablüftern etc.

O (**O**rganisatorisch)
z.B. wer muss als erstes informiert werden, wie und worüber etc.

P (**P**ersönlich)
z.B. Hausmeister, andere Personen vor Ort, Wartungsfirmen etc.

1.) Einweisung in die Funktion der GWA

2.) Schulung Ihres Personals bzgl. der Gas-Notfall-Verfahrensanweisung (Schriftlich)

3.) 1 x Jährliche Wiederholung (Schriftlich)
beim ersten Mal, durch den Sachverständigen der GBU umzusetzen

4.) Die Gas-Notfall-Verfahrensanweisung (GNVA) ist zus. Aushangs pflichtig - vor Ort

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

20. Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die BetrSichV

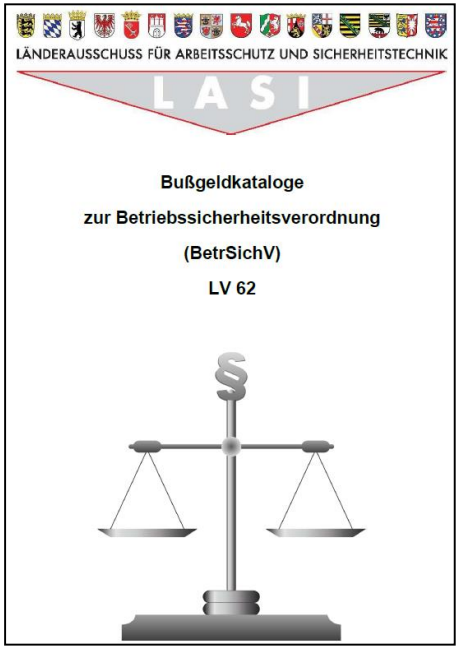

***Seit:* Dezember 2012**

***Stand:* März 2018**

Tabelle 2 – Wiederkehrende Prüfungen

Anlagenart	Anlagengruppe	Prüfungsart	Prüffristüberschreitung 1 – 6 Monate [€]
Ex-Anlagen	1 alle Anlagen, die nicht der Anlagengruppe 2 zuzuordnen sind	Ex-Anlage	2000
		Anlagenteile nach Nr. 5.2	1000
		Anlagen und Anlagenteile nach Nr. 5.3	1000
	2 Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen	Ex-Anlage	2500
		Anlagenteile nach Nr. 5.2	1300
		Anlagen und Anlagenteile nach Nr. 5.3	1300

Bußgeld-Höhe:

pro Anlagenfall: ca. 4.000,- €

(Fehlende Nachprüfungen durch einen EX Fach-Sachverständigen)

5. Bußgeldkataloge

5.1 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes

§ 22 Abs. 1 BetrSichV Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen	Regelsatz in Euro
	Eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt	§ 3 Abs. 1 Satz 1	3.000
2	Gefährdungsbeurteilung nicht durch fachkundige Person durchgeführt	§ 3 Abs. 3 Satz 3	1.500
5	Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert	§ 3 Abs. 7 Satz 4	1.500
6	Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert	§ 3 Abs. 8 Satz 1	1.500
7	Verwendung eines Arbeitsmittels ohne durchgeführte Gefährdungsbeurteilung oder ohne die zu treffenden Schutzmaßnahmen oder ohne Feststellung, dass die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist	§ 4 Abs. 1	3.000
8	Verwendung eines Arbeitsmittels, ohne dass die erforderlichen Prüfungen gemäß § 14 durchgeführt und dokumentiert wurden	§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 14	1.500
8	Verwendung eines Arbeitsmittels, ohne dass die erforderlichen Prüfungen gemäß § 14 und Abschnitt 3 durchgeführt und dokumentiert wurden	§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 14 und Abschnitt 3	3.000
9	Zurverfügungstellung oder Verwendung eines Arbeitsmittels mit Mängeln, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen	§ 5 Abs. 2	3.000
25	Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln die im § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	§ 12 Abs. 1 Satz 1	2.000
26	Beschäftigte vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterwiesen	§ 12 Abs. 1 Satz 2	2.000
27	Betriebsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	§ 12 Abs. 2 Satz 1	2.000

Bußgeld-Höhe:

pro Anlagenfall: 21.000,- €

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

21. Offener Arbeitskreis - gegründet 05/2016
„Der Leuchtturm“ I. (Gründungsmitglieder)

GBU Sachverständige

- Gefährdungsbeurteilung
- Wirksamkeitsprüfung
- Verfahrensanweisung
- Mitarbeiterschulung

- Gefährdungsbeurteilung
- Wirksamkeitsprüfung
- Verfahrensanweisung
- Mitarbeiterschulung

Spezial Sachverständige

- Planungsüberprüfung
- CO-GWA SV-Abnahme
- SV-Lüftungs-Bewertung

Fach-Rechtsanwalt

RA Hr. Egon Eckes

Planungsbüro

Möchten Sie mit dabei sein ?

Facility Management

Möchten Sie mit dabei sein ?

Div. ausführende Firmen

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

22. Offener Arbeitskreis - gegründet 05/2016
„Der Leuchtturm“ II. (Gründungsidee)

Informativer Hinweis für weitergehend Interessierte:

"Der aktuell in der Gründungsphase befindliche "Arbeitskreis Leuchtturm"
versteht sich als Produkt- und Hersteller-neutraler und
wirtschaftlich voneinander unabhängiger informativer Zusammenschluss
von Fachplanern, Sachverständigen, Herstellern und Betreibern
(gerne auch von Behörden und Weiterbildungseinrichtungen, ...).

Ziel ist es, den Mitgliedern und interessierten Dritten,
unverbindlich möglichst breit aufgestellte,
aber auch gleichzeitig tiefgreifende neue Erkenntnisse und Denkanstöße,
zum Themenkomplex „Gaswarnanlagen und Arbeitssicherheit“ zu vermitteln.

Gerne sind wir deshalb an einer Ausweitung des Arbeitskreises,
sowie konstruktiven Ideen hierzu jederzeit interessiert.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?"

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

23. Für wen machen Sie das alles?

.. für alle Ihre Mitarbeiter

... für jeden Techniker vor Ort

... für alle Patienten in Ihren div. KH's, Pflegeheimen, etc.

... für alle ihre Kunden (-Familien)

Nur zur Erinnerung, ...

... falls Sie es mal vergessen !

... für alle Kinder in den div. Schulen + KiGa, etc.

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik